
Satzung des Skiclub Flieden 1989 e.V.

in der Fassung vom 26.06.2009, gültig ab 01.01.2008

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

Der Skiclub Flieden 1989 e.V. mit Sitz in Flieden, Kreis Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist entsprechend § 57 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Zweck des Vereines ist:

- a) die Pflege und Förderung des Skisportes im Sinne des Amateursportes zum Wohle des Einzelnen und der Gemeinschaft.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein vielfältiges Bemühen um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit im sportlichen, kulturellen und erzieherischen Bereich unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Bestrebungen.

§ 2 Mitglieder

- a) Mitglied des SC Flieden kann jede Person werden, die sich
 - (1) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet
 - (2) zur Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen und zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- b) Mitglieder des Vereines sind
 - (1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - (2) Jugendliche vom 15. – 18. Lebensjahr
 - (3) Erwachsene über 18 Jahre

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich. Die Unterschrift des Neumitgliedes ist rechtsverbindlich. Minderjährige werden durch Willensbekundung und Einverständnis der gesetzlichen Vertreter aufgenommen.
- b.) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- c.) Bei der Aufnahme von Kindern entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 4 Erlöschung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereines.
- b.) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche und rechtzeitige Mitteilung vor dem 31.12. eines Jahres erfolgen.
- c.) Durch Beschluss einer Versammlung kann nach vorheriger Aussprache im Vorstand und in der Versammlung ausgeschlossen werden
 - (1) wer der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereines zuwiderhandelt,
 - (2) wenn der Ausschluss im Sinne des Vereines erforderlich erscheint.

§ 5 Beiträge und Forderungen

- a.) Die Beiträge werden von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt. Liegen keine zwingenden Gründe für eine Beitragsänderung vor, so werden die Beitragshöhen still schweigend im nächsten Geschäftsjahr beibehalten.
- b.) Änderungen der Beitragshöhen und der Beitragsstaffelung, die nur auf Beschluss der Hauptversammlung möglich sind, gelten nicht als Satzungsänderungen.

- c.) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und als Jahresbeitrag in einer Summe zu entrichten.

§ 6 Vorstand, Organe und ihre Wahl

Die entscheidenden und führenden Organe sind

- a.) die Haupt- bzw. Vereinsversammlung
- b.) der geschäftsführende Vorstand mit dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassierer
- c.) Der erweiterte Vorstand bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern
- d.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Hauptversammlung. Kandidaten werden von dieser vorgeschlagen.
- e.) Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Auf geeignete Kandidaten ist Wert zu legen.
- f.) Wahlen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn es die Anwesenden wünschen.
- g.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- h.) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung

§ 7 Handlungsfähigkeit

- a.) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstand.
- b.) Einberufungen
 - (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich möglichst im 1. Quartal stattzufinden.
 - (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- c.) Formen der Einberufung
 - (1) Zu den Versammlungen muss mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
 - (2) Die Einladungen zu den Versammlungen werden in der Tagespresse oder im Gemeinde-mitteilungsblatt veröffentlicht.
- d.) Beurkundungen der Beschlüsse
 - (1) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (2) Im Falle von Verhinderung tritt § 7 a in Kraft.
 - (3) Die einzelnen Protokolle werden in einem Protokollbuch aufbewahrt.

§ 8 Zugehörigkeit

- a.) Der Skiclub Flieden wird Mitglied des Landessportbundes Hessen und damit dem deutschen Sportbund zugeordnet.
- b.) Der Skiclub Flieden wird Mitglied des Hessischen Skiverbandes und damit dem Deutschen Skiverband zugeordnet.

§ 9 Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a.) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Hauptversammlung.
- b.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Welthungerhilfe.

§ 13 Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Mit dem Beschluss der konstituierenden Hauptversammlung am 11. Dezember 1988 und mit der Aufnahme in das Vereinsregister im Amtsgericht Fulda – Zweigstelle Neuhof – wird die vorliegende Satzung rechtsverbindlich.

Die Satzung ist errichtet am 11.12.1988.
Frieden, den 11. Dezember 1988

Änderungen:

§6 Buchstabe h: eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2009, gültig rückwirkend ab 01.01.2008